



Rundschreiben

Nr. 4 | September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versand der Versicherungsnachweise über die in der Zusatzversorgung erreichten Anwartschaften bietet für Sie eine gute Gelegenheit, Ihre Beschäftigten auf die Vorteile der von Ihnen finanzierten betrieblichen Altersversorgung hinzuweisen.

Zudem informieren wir Sie in diesem Rundschreiben über Fragen zum Meldewesen und darüber, dass Sie als Mitglied der BVK Zusatzversorgung auch künftig keine Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein zahlen müssen.

Stefan Müller
Mitglied des Vorstands

Rolf Stirner
Abteilungsleiter



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Versand der Versicherungsnachweise/Renteninformationen | 2 |
| 2. Verschlüsselung der Mitgliederportale mit TLS 1.2 | 2 |
| 3. Keine PSV-Beiträge für Mitglieder der BVK Zusatzversorgung | 3 |
| 4. Zahlungsverkehr - wichtiger Hinweis zum Verwendungszweck | 3 |
| 5. Meldewesen | |
| 5.1 Drittes und viertes Geschlecht | 4 |
| 5.2 Überprüfung der zusätzlichen Umlage (Versicherungsmerkmal 17) | 4 |
| 6. Unser Beratungsservice unter Corona-Bedingungen | 5 |
| 7. Haftung des Arbeitgebers - BAG-Urteil | 6 |
| 8. Werte und Zahlen zur Zusatzversorgung aktualisiert | 6 |



1. VERSAND DER VERSICHERUNGSNACHWEISE / RENTENINFORMATIONEN

Auch in diesem Jahr informieren wir Ihre Beschäftigten über den aktuellen Stand der Anwartschaften für ihre Betriebsrente aus der BVK Zusatzversorgung und – soweit vorhanden – über die Anwartschaft aus der PlusPunktRente. Diese Versicherungsnachweise (Renteninformationen) versenden wir im Monat September an alle Versicherten der BVK Zusatzversorgung.

Die Renteninformation über die in der Zusatzversorgung erreichten Anwartschaften bietet eine gute Gelegenheit, Ihre Beschäftigten auf die Vorteile der von Ihnen finanzierten betrieblichen Altersversorgung hinzuweisen. Zu diesem Zweck haben wir Texte vorbereitet, die Sie an Ihre Mitarbeiter weitergeben können (z. B. per E-Mail oder über Ihr Intranet). Die Informationstexte zur Anwartschaft auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung können registrierte Mitglieder in unserem [Mitgliederportal](#) der BVK Zusatzversorgung herunterladen.

2. VERSCHLÜSSELUNG DER MITGLIEDERPORTALE MIT TLS 1.2

Da in den Mitgliederportalen der BVK Zusatzversorgung und der BVK Beamtenversorgung sensible Daten hochgeladen, eingesehen und bearbeitet werden können, ist es wichtig, dass dort die Datenschutzvorkehrungen auf dem aktuellen Stand sind.

Zur Sicherung der Mitgliederportale verwenden wir das Verschlüsselungs-Protokoll „Transport Layer Security“ (TLS). Der derzeit aktuelle Standard des Verschlüsselungs-Protokolls ist die Version TLS 1.2. Die veralteten Versionen TLS 1.0 oder TLS 1.1 haben wir entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Mitte August auf die aktuelle Version TLS 1.2 umgestellt. Diese Umstellung kann bei Ihnen dazu führen, dass Sie das Mitgliederportal nicht mehr öffnen können, wenn Ihr Browser zu TLS 1.2 nicht kompatibel ist. Ob das der Fall ist (oder die Störung eine andere Ursache hat), können Sie einfach durch den Aufruf der Internetseite <https://www.versorgungskammer.de/> überprüfen. Wird die Seite nicht angezeigt bzw. erscheint eine diesbezügliche Fehlermeldung, dann ist klar, dass auch unser Mitgliederportal nicht geöffnet werden kann.

Diese Störung können Sie mit der Änderung Ihrer Browsereinstellungen leicht beheben. Auf folgender Internetseite kann man nachlesen, wie der Browser eingestellt werden muss:

<https://www.guntiahoster.de/blog/2013/allgemein/tls-12-im-browser-aktivieren>

Wenn das nicht klappt, wenden Sie sich bitte an den technischen Support in Ihrem Haus.

Unterstützte Browser sind:

- Internet Explorer ab Version 11.1098.17763.0
- Google Chrome ab Version 80.0.3987.149
- Firefox in der aktuell gültigen Version.



3. KEINE PSV-BEITRÄGE FÜR MITGLIEDER DER BVK ZUSATZVERSORGUNG

Ab 2021 müssen Arbeitgeber, die die Betriebsrente für ihre Beschäftigten über eine Pensionskasse umsetzen, für eine Insolvenzabsicherung der Rentenleistungen sorgen. Dies erfolgt durch die Zahlung von Beiträgen zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG). Auslöser für diese Änderung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) waren ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) und vor allem die Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase, die bei einzelnen Pensionskassen bereits zu Leistungskürzungen geführt hat.

Ausnahme für Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

Arbeitgeber, die ihre Betriebsrenten über eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes organisieren, sind von der Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein ausgenommen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG n. F.). Mit Ihrer Mitgliedschaft in der BVK Zusatzversorgung haben Sie damit einen nicht zu unterschätzenden Vorteil sowohl hinsichtlich der von Ihnen finanzierten Pflichtversicherung als auch bei den Verträgen der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente).

Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes umfasst knapp 6 Millionen Beschäftigte und ist das mit Abstand größte Betriebsrentensystem Deutschlands. Die Mitglieder dieser Zusatzversorgungskassen sind weitestgehend nicht insolvenzfähig. In diesen Fällen hält der Gesetzgeber eine kostenpflichtige Absicherung der Betriebsrenten über den Pensions-Sicherungs-Verein für nicht erforderlich.

4. ZAHLUNGSVERKEHR - WICHTIGER HINWEIS ZUM VERWENDUNGSZWECK

Bei der Überweisung der Umlagen und Beiträge muss unbedingt der richtige Verwendungszweck angegeben werden, da wir Ihre Zahlungen elektronisch erfassen und verarbeiten.

Für einen reibungslosen Zahlungsverkehr ist besonders wichtig:

- Der Verwendungszweck muss insbesondere auch das **Kürzel für den Sollmonat und das Solljahr**, für das Sie die Überweisung vornehmen, enthalten: z. B. „092020“ für den Monat September 2020. Eine ausführliche Beschreibung des Verwendungszwecks finden Sie in unserem [Rundschreiben Nr. 4 / 2019](#).
- Der **Verwendungszweck** darf keine anderen oder zusätzlichen Angaben enthalten als die mit Hilfe des Buchungsschlüssels erzeugte **Zahlen- und Buchstabenkombination**; z. B. **123456-AS-BS-111020-092020**
- Bitte geben Sie im Verwendungszweck keine ergänzenden Hinweise oder etwa ausgeschriebene Monatsnamen an.

Wenn der Verwendungszweck diese Angaben nicht enthält, wird Ihre Zahlung unter Umständen einem falschen Monat zugeordnet und wir müssen dies dann schriftlich mit Ihnen klären.



5. MELDEWESEN

5.1 DRITTES UND VIERTES GESCHLECHT

Im Meldewesen der gesetzlichen Sozialversicherung gibt es seit Januar 2020 die Möglichkeit, auch das dritte und vierte Geschlecht anzugeben. Diese Möglichkeit wurde nun auch in der Zusatzversorgung geschaffen. Die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) sehen für die Meldung folgende Kennzahlen vor:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | männlich |
| 2 | = | weiblich |
| 3 | = | divers (für einen positiven dritten Geschlechtseintrag) |
| 4 | = | unbestimmt (bei Verzicht auf eine Geschlechtsangabe). |

Die aktuelle Fassung der DATÜV-ZVE finden Sie in unserem Mitgliederportal und auf unserer [Internetseite](#).

5.2 ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHEN UMLAGE (VERSICHERUNGSMERKMAL 17)

Eine zusätzliche Umlage (Abschnitte mit Versicherungsmerkmal 17) ist nur dann zu melden und zu zahlen, wenn diese für den jeweiligen Beschäftigten **bereits im Dezember 2001 und Januar 2002** angefallen war (§ 76 der Satzung). Wurde in einem dieser beiden Monate keine zusätzliche Umlage gezahlt oder ist der Versicherte von Ihnen erst nach dem 1. Januar 2002 angemeldet worden, so können keine zusätzlichen Umlagen anfallen.

Bei der Überprüfung der Jahresmeldungen für das Jahr 2019 haben wir festgestellt, dass für Beschäftigte, die erst nach 2002 bei uns angemeldet wurden, eine zusätzliche Umlage von 9 % (Versicherungsmerkmal 17) an uns gemeldet und auch gezahlt wurde. Diese Meldungen sind fehlerhaft und führen bei den Versicherten zu einer zu hohen Anwartschaft auf Betriebsrente. Daher bitten wir Sie, folgenden Hinweis zu beachten:

Ursache für die fehlerhafte Meldung des Versicherungsmerkmals 17 ist vermutlich, dass ein Feld in Ihrem Abrechnungsprogramm zu Unrecht gefüllt ist.

Beispiel: Beim Abrechnungsprogramm „sdworxs“ ist bei Beschäftigten, die erst nach 2002 eingestellt wurden, das Feld „zusätzliche Umlage“ ausgewählt, obwohl hier in Klammern darauf hingewiesen wird, dass dies nur bei einem Beschäftigungsbeginn vor 2002 in Frage kommt.

Sofern für einen oder mehrere Versicherte in Ihrem Bestand die zusätzliche Umlage nach den o. g. Kriterien zu Unrecht an uns gezahlt wurde, können diese Abschnitte mit einer berechtigten Jahresmeldung gelöscht und gutgeschrieben werden. Dabei kann es bei ab-



gerechneten Jahren zu einer Rückrechnung der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteile der jeweiligen Beschäftigten kommen. Zudem werden wir den betroffenen Versicherten mit dem nächsten Versicherungsnachweis die korrigierten Werte mitteilen, welche eine verminderte Anwartschaft auf Betriebsrente gegenüber dem aktuellen Stand aufweisen.

Deswegen besteht die Möglichkeit, die gemeldeten Versicherungsabschnitte zur zusätzlichen Umlage nicht zu berichtigen bzw. zu stornieren. In diesem Fall bitten wir Sie, darauf zu achten, dass für den o. g. Personenkreis sowie bei Neueinstellungen künftig keine zusätzliche Umlage gemeldet und gezahlt wird.

Wir bitten Sie, die Jahresmeldungen für das Jahr 2019 hinsichtlich einer zu Unrecht gemeldeten zusätzlichen Umlage zu überprüfen, und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

6. UNSER BERATUNGSSERVICE UNTER CORONA-BEDINGUNGEN

Wir stehen Ihnen und Ihren Beschäftigten auch in Zeiten von Corona bei allen Fragen zur Zusatzversorgung zur Seite. Sowohl unser Kundencenter als auch der Arbeitgeberservice sind per E-Mail und telefonisch ohne Einschränkungen zu den gewohnten Geschäftszeiten erreichbar.

Unsere persönlichen Vor-Ort-Beratungstermine wurden in dieser Zeit als Telefonberatungen durchgeführt. Wir haben in den letzten Wochen und Monaten aber auch erkannt, dass noch nicht alle Versicherten digital erreichbar sind. Zudem gibt es komplexere Fragen – wie die detaillierte Planung der Altersvorsorge – die nur begrenzt per E-Mail oder Telefon geklärt werden können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Beratungsservices haben daher Mitte Juli ihre Außendiensttätigkeit vor Ort bei unseren Mitgliedern wieder aufgenommen. Dabei sind sie bestens abgesichert mit Schutzwand sowie Mund- und Nasenbedeckung. Zur „Corona-Ausrüstung“ gehören auch Desinfektionsspray und -tücher. Für eine risikofreie Beratung müssen zuallererst die Corona-relevanten Bedingungen stimmen: ausreichend große, belüftbare Räumlichkeiten und ein geregelter Besucherstrom. Wenn dies sichergestellt ist, kommen unsere Berater gerne zu Ihnen ins Haus. Weitere Hinweise zu unserem Beratungsservice finden Sie in unserem [Rundschreiben Nr. 3 / 2019](#) unter Punkt. 9.

Für die Vereinbarung eines Beratungstages oder einer Informationsveranstaltung erreichen Sie uns unter

Telefon 089 9235-7540

Fax 089 9235-77-9011

E-Mail BVK-Beratungsservice@versorgungskammer.de

Arbeitgeber aus der Pfalz wenden sich bitte an:

Telefon 06322 936-450

Fax 06322 936-399

E-Mail zvz@ppa-duew.de



7. HAFTUNG DES ARBEITGEBERS - BAG-URTEIL

Bereits im September 2019 ([Rundschreiben Nr. 3 / 2019](#)) haben wir darauf hingewiesen, dass durch unsere Informationsveranstaltungen und unsere Beratungen kein Haftungsrisiko für den Arbeitgeber besteht. Die Beratungen und Informationen erfolgen eigenverantwortlich durch die Berater der BVK Zusatzversorgung.

In diesem Jahr hat nun das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 18.02.2020 (3 AZR 206/18) bestätigt, dass externe Berater eines Versorgungsträgers (z. B. BVK Zusatzversorgung), die die Beschäftigten beim Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung informieren, keine Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers sind. Auch Informationen auf Betriebsversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden dem Arbeitgeber nicht zugerechnet.

8. WERTE UND ZAHLEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG AKTUALISIERTE

Als Arbeitgeber müssen Sie sowohl bei der Pflicht- als auch bei der freiwilligen Versicherung Ihrer Beschäftigten bei der BVK Zusatzversorgung die unterschiedlichsten Grenzwerte beachten, über die wir Sie mit unserem Infoblatt „Wichtige Werte und Zahlen der BVK Zusatzversorgung“ jährlich auf dem Laufenden halten.

Die Veränderung des BAV-Förderbetrags durch das Gesetz zur Grundrente vom 3. Juli 2020 hat nun dazu geführt, dass sich – rückwirkend zum 1. Januar 2020 – der **Förderbetrag nach § 100 EStG** verdoppelt hat. Deshalb haben wir das Infoblatt überarbeitet. Die aktuelle Version finden Sie zum Herunterladen auf unserer [Internetseite](#).

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400

info@bvk-zusatzversorgung.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450